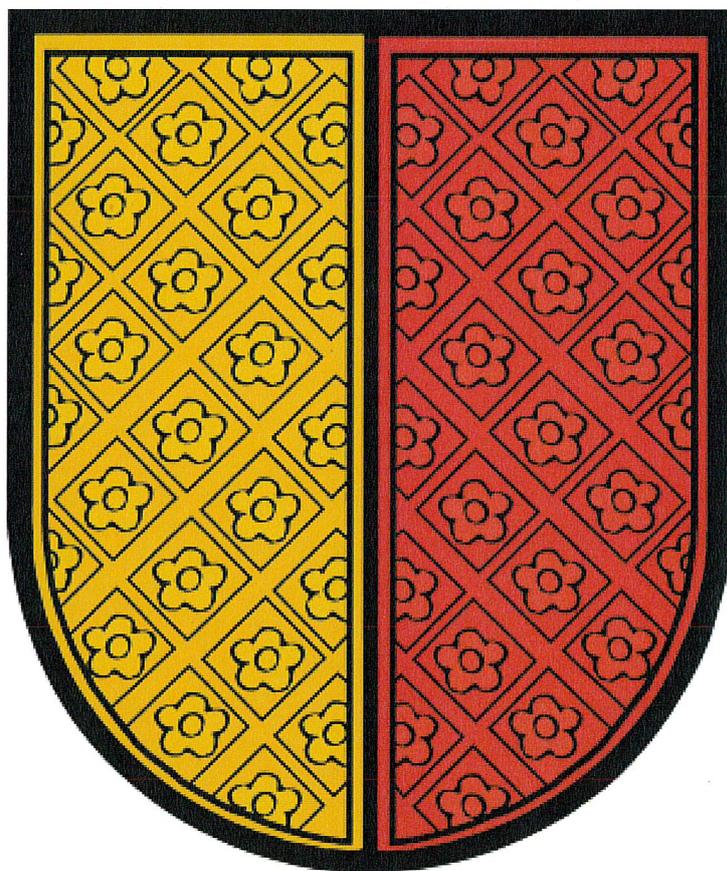


POLITISCHE GEMEINDE

SENNWALD



FEUERSCHUTZREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

2. FEUERSCHUTZORGANE

Art. 2 Besorgung des Feuerschutzes

Art. 3 Feuerschutzkommission

Art. 4 Brandschutzbeauftragter

Art. 5 Feuerwehr

3. SCHADENBEKÄMPFUNG

Art. 6 Feuerwehrdienst

Art. 7 Entschädigung

Art. 8 Feuerwehrersatzabgabe

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 10 Vollzugsbeginn

FEUERSCHUTZREGLEMENT

Der Gemeinderat Sennwald erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 30 der Gemeindeordnung der Gemeinde Sennwald und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Feuerschutzreglement:

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die Verwendung mehrerer Geschlechtsformen verzichtet.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Sennwald.

II. FEUERSCHUTZORGANE

Besorgung des Feuerschutzes Art. 2

Die Gemeinde Sennwald erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Zusammenarbeitsvertrages der Feuerwehren Sennwald, Gams und Grabs.

Feuerschutzkommission

Art. 3

Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt und besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Präsidenten (Mitglied des Gemeinderats);
- b) dem Brandschutzbeauftragten;
- c) dem Feuerwehrkommandanten;
- d) mind. zwei Angehörigen der Feuerwehr;
- e) die Kommission kann durch weitere Personen ergänzt werden.

Brandschutzbeauftragter

Art. 4

Der Brandschutzbeauftragte ist für brandschutztechnische Bewilligungen und Kontrollen zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht beim Kanton liegt.

Feuerwehr**Art. 5**

Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Feuerwehr nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

III. SCHADENBEKÄMPFUNG**Feuerwehrdienst****Art. 6**

Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt ist die Dienstleistung der Samariter, die der Feuerwehr zugeteilt sind.

Entschädigung**Art. 7**

Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Sennwald wird gemäss separater Besoldungstabelle entschädigt.
Der Gemeinderat legt die Entschädigung auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Diese kann sich an den Empfehlungen des Werdenberger Feuerwehrverbandes orientieren.

Feuerwehrrersatzabgabe**Art. 8**

Grundsatz

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr Feuerwehrrersatzabgabe.

Befreiung von der Feuerwehrrersatzabgabe

Von der Feuerwehrrersatzabgabe befreit ist:

- a) wer während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat
- b) der Ehegatte oder der in eingetragener Partnerschaft lebende Partner, wenn der andere Ehegatte oder der andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner die Feuerwehrrpflicht erfüllt hat.

Reduktion für Feuerwehrrdienstleistende

- a) Die Feuerwehrrersatzabgabe reduziert sich für Feuerwehrrdienstleistende aufgrund des prozentualen Übungsbesuches.
- b) Das Feuerwehrkommando kann in begründeten Ausnahmen einen Erhebungsverzicht bei der Feuerschutzkommission beantragen.

Bemessung

Die Feuerwehrrersatzabgabe richtet sich nach dem Tarif und den kantonalen Vorgaben. Der Tarif wird, auf Antrag der Feuerschutzkommission, durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 9

Das Feuerschutzreglement vom 05. Oktober 2009 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 10

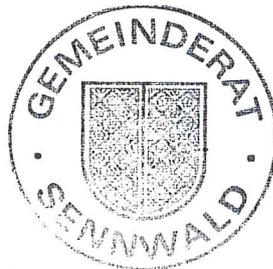
Dieses Reglement tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft und wird rückwirkend ab dem 01. Januar 2022 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 15. Februar 2022.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Bertrand Hug



Die Ratschreiberin

Petra Graf

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. Februar 2022 bis 04. April 2022.